

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

Nr. 34	MITTWOCH, DEN 11. SEPTEMBER	1996
Tag	Inhalt	Seite
2. 9. 1996	Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über den Rechnungshof und zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes	219
2. 9. 1996	Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung	221
2. 9. 1996	Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht	224
2. 9. 1996	Sechstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung	229
2. 9. 1996	Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hamburg-Altstadt S 1	229

Gesetz

zur Neufassung des Gesetzes über den Rechnungshof und zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

Vom 2. September 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Gesetz über den Rechnungshof
der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG)

§ 1

(1) Der Rechnungshof ist die oberste Rechnungsprüfungsbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg. Er ist unabhängig, dem Senat gegenüber selbständig und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Aufgaben können dem Rechnungshof nur durch Gesetz übertragen werden.

§ 2

(1) Der Rechnungshof besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Sie bilden das Kollegium.

(2) Der Rechnungshof wird mit der erforderlichen Zahl von Prüferinnen, Prüfern und sonstigen Bediensteten ausgestattet.

§ 3

Mitglieder des Rechnungshofs können nur in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufene Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes sein.

§ 4

(1) Zum Mitglied des Rechnungshofs darf nur ernannt werden, wer das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst haben. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muß die Befähigung zum Richteramt haben.

§ 5

Die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs kann dem Senat für dessen Vorschlag zur Wahl der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten und der weiteren Mitglieder nach Anhörung des Kollegiums Vorschläge machen. Zu anderen Vorschlägen ist die Präsidentin bzw. der Präsident zu hören.

§ 6

Die Mitglieder des Rechnungshofs sind unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Beamtinnen und Beamte. Auf ihre Rechtsstellung sind die für Berufsrichterinnen und Berufsrichter geltenden Vorschriften über Dienstaufsicht, Versetzung in ein anderes Amt, Abordnung, Versetzung in den Ruhestand, Entlassung, Amtsenthebung, vorläufige Untersagung der Führung der Amtsgeschäfte, Altersgrenze, Disziplinarmaßnahmen und Mitgliedschaft in einer Regierung entsprechend anzuwenden.

§ 7

(1) Für ein förmliches Disziplinarverfahren gegen ein Mitglied des Rechnungshofs und für ein Prüfungsverfahren, das ein Mitglied des Rechnungshofs betrifft, sind die Richterdienstgerichte zuständig.

(2) Die nichtständigen Beisitzerinnen bzw. Beisitzer der Richterdienstgerichte sollen Mitglieder des Rechnungshofs sein. Sie werden vom Senat auf drei Jahre in der Reihenfolge einer Vorschlagsliste bestimmt, die der Rechnungshof aufstellt.

(3) Auf das Verfahren vor den Richterdienstgerichten sind die Vorschriften des Hamburgischen Richtergesetzes vom 2. Mai 1991 mit der Änderung vom 9. März 1994 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1991 Seite 169, 1994 Seiten 75, 78) in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 8

(1) Die Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer des Rechnungshofs haben sich innerhalb und außerhalb ihres Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in die Unabhängigkeit des Rechnungshofs nicht gefährdet wird.

(2) Die Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer dürfen die Wahl zur Bürgerschaft und zu den gesetzgebenden Körperschaften eines anderen Landes nur annehmen, wenn sie nachweisen, daß sie von ihrem Dienstherrn ohne Bezüge beurlaubt worden sind; einem Antrag auf eine solche Beurlaubung ist stattzugeben. Im übrigen gelten die Vorschriften von § 13 Absatz 2, § 14 Absätze 2 und 3 und § 17 des Gesetzes über die Wahl zur hamburgischen Bürgerschaft in der Fassung vom 23. März 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Die Mitglieder, Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht einer Deputation, einer Bezirksversammlung, einem Regionalausschuß einschließlich ihrer Ausschüsse oder einem anderen Ausschuß der unmittelbaren Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg angehören. Dies gilt auch für Organe und andere Ausschüsse der vom Rechnungshof zu prüfenden juristischen Personen sowie der privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Freie und Hansestadt Hamburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist.

(4) Eine Nebentätigkeit im Sinne von § 69 des Hamburgischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 7. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207), in der jeweils geltenden Fassung dürfen Mitglieder des Rechnungshofs nur mit vorheriger Genehmigung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft übernehmen.

§ 9

Ein Mitglied des Rechnungshofs oder eine Prüferin bzw. ein Prüfer darf nicht tätig werden, wenn die Besorgnis der

Befangenheit besteht. Über die Ausschließung entscheidet der Rechnungshof nach Anhörung der Betroffenen bzw. des Betroffenen; ein betroffenes Mitglied wirkt bei der Entscheidung nicht mit.

§ 10

(1) Die Präsidentin bzw. der Präsident vertritt den Rechnungshof nach außen. Sie bzw. er leitet den Geschäftsgang und die Verwaltung des Rechnungshofs. Sie bzw. er übt die Dienstaufsicht aus.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident verteilt die Geschäfte im Einvernehmen mit dem Kollegium. Die Prüferinnen, Prüfer und sonstigen Bediensteten verteilt sie bzw. er nach Anhörung des Kollegiums.

§ 11

Der Rechnungshof gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie ist dem Senat und der Bürgerschaft mitzuteilen.

§ 12

(1) Der Rechnungshof entscheidet durch Mehrheitsbeschluß. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten den Ausschlag.

(2) Für Angelegenheiten, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, kann die Geschäftsordnung eine vereinfachte Beschlußfassung zulassen. Es müssen hierbei jedoch stets die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident und das zuständige Mitglied zusammenwirken. Auf Verlangen eines Mitglieds muß die Entscheidung des Rechnungshofs nach Absatz 1 herbeigeführt werden.

(3) Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.

Artikel 2

Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes

§ 134 Hamburgisches Beamtengesetz in der Fassung vom 29. November 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 367), zuletzt geändert am 7. September 1995 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 207), erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Mitglieder und die weiteren Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofs gelten die Vorschriften dieses Gesetzes, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident des Rechnungshofs spricht die Ernennung, die Entlassung und die Zuruhesetzung der weiteren Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofs aus. Sie bzw. er trifft die Entscheidung nach § 6 Absatz 3 und § 45 Absatz 3 und nimmt den von den weiteren Beamtinnen und Beamten des Rechnungshofs nach § 62 zu leistenden Dienst ab.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 2. September 1996 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg (RHG) in der Fassung vom 14. März 1972 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) in der geltenden Fassung außer Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. September 1996.

Der Senat

Gesetz zur Änderung der Landeshaushaltsordnung

Vom 2. September 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Die Landeshaushaltsordnung vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 19. März 1991 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 75), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift zu § 9 werden vor den Wörtern „Beauftragter für den Haushalt“ die Wörter „Beauftragte bzw.“ eingefügt.
 - b) In der Überschrift von § 26 wird das Wort „Zuwendungsempfänger“ durch die Wörter „Stellen außerhalb der Verwaltung“ ersetzt.
 - c) Die § 37 betreffende Eintragung erhält folgende Fassung:
„§ 37 Über- und außerplanmäßige Ausgaben.“
 - d) In der Überschrift von § 50 b werden vor dem Wort „Vollzugsbeamte“ die Wörter „Vollzugsbeamtinnen und“ eingefügt.

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit,
Nutzen-Kosten-Untersuchungen

- (1) Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.
- (2) Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung sind grundsätzlich Wirtschaftlichkeitsprüfungen durchzuführen. Für geeignete Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung sind Nutzen-Kosten-Untersuchungen anzustellen.
- (3) Vor der Durchführung von Maßnahmen mit finanzieller Bedeutung ist grundsätzlich deren Zielsetzung zu bestimmen. Während und nach ihrer Durchführung sind diese Maßnahmen auf Zielerreichung, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit zu überprüfen (Erfolgskontrolle).
- (4) Das Nähere zu den sachlichen Voraussetzungen sowie zum Verfahren regelt die für die Finanzen zuständige Behörde.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt

- (1) Bei jeder Behörde, die Einnahmen oder Ausgaben bewirtschaftet, ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit die Leiterin bzw. der Leiter der Behörde (Behördenleiterin/Behördenleiter) diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Die bzw. der Be-

auftragte soll der Behördenleiterin bzw. dem Behördenleiter unmittelbar unterstellt werden.

(2) Der bzw. dem Beauftragten obliegen die Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und der Unterlagen für den Entwurf des Haushaltsplans (Voranschläge) sowie die Ausführung des Haushaltsplans. Im übrigen ist die bzw. der Beauftragte bei allen Maßnahmen von finanzieller Bedeutung zu beteiligen. Sie bzw. er kann die in Satz 1 genannten Aufgaben übertragen.“

- 3a. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Der Senat unterrichtet die Bürgerschaft über Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern nach Artikel 91 b des Grundgesetzes. Sofern die Vereinbarungen Aufwendungen erfordern, für die Haushaltsmittel nicht vorgesehen sind, ist die Zustimmung der Bürgerschaft zu den finanziellen Auswirkungen erforderlich.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

4. § 13 Absatz 3 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. bei den Ausgaben: Personalausgaben, sächliche Verwaltungsausgaben, Zinsausgaben, Zuweisungen an Gebietskörperschaften, Zuschüsse an Unternehmen, Tilgungsausgaben, Schuldendiensthilfen, Zuführungen an Rücklagen, Ausgaben für Investitionen. Ausgaben für Investitionen sind die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,
- e) Darlehen,
- f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
- g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.“

5. § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. eine Übersicht über

- a) die Planstellen für Beamtinnen und Beamte
- b) andere Stellen für Beamtinnen und Beamte sowie Stellen für Angestellte und für Arbeiterinnen und Arbeiter (andere Stellen als Planstellen).“

6. § 19 Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:
 „nicht zu berücksichtigen sind Ausgabereste, die durch Einnahmereste aus weitergeltenden Kreditermächtigungen, andere Einnahmereste sowie durch voraussichtlich im nächsten Haushaltsjahr entstehende kassenmäßige Minderausgaben gedeckt werden können.“
7. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
8. In § 21 Absatz 2 werden vor dem Wort „Arbeiter“ die Wörter „Arbeiterinnen bzw.“ eingefügt.
9. In § 22 wird folgender Satz angefügt:
 „Sie kann die Befugnis zur Einwilligung durch eine Regelung in ihrer Geschäftsordnung delegieren.“
10. In der Überschrift von § 26 wird das Wort „Zwendungsempfänger“ durch die Wörter „Stellen außerhalb der Verwaltung“ ersetzt.
11. § 28 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Abweichungen von den Voranschlägen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs sind von der für die Finanzen zuständigen Behörde dem Senat mitzuteilen, soweit den Änderungen nicht zugestimmt worden ist.“
12. § 29 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Weicht der Entwurf des Haushaltsplans von den Voranschlägen der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs ab und ist der Änderung nicht zugestimmt worden, so sind die Teile, über die kein Einvernehmen erzielt worden ist, unverändert dem Entwurf des Haushaltsplans beizufügen.“
- 12a. § 37 erhält folgende Fassung:
 „§ 37
 Über- und außerplanmäßige Ausgaben
 (1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Einwilligung des Senats; die für die Finanzen zuständige Behörde ist vorher zu hören. Die Einwilligung darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses erteilt werden. Eine Unabweisbarkeit liegt insbesondere nicht vor, wenn die Ausgaben bis zur Verabschiedung des nächsten Haushaltsplans zurückgestellt oder im Wege einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bereitgestellt werden können. Einer Nachbewilligung oder eines Nachtrags zum Haushaltsplan bedarf es nicht, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen von der Bürgerschaft festzusetzenden Betrag nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.
 (2) Absatz 1 gilt auch für Maßnahmen, durch die Verpflichtungen entstehen können, für die Ausgaben im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind.
 (3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben sollen durch Einsparungen bei anderen Ausgaben in demselben Einzelplan ausgeglichen werden.
 (4) Die nachträgliche Genehmigung der Bürgerschaft ist bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Ver-
- pflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 spätestens innerhalb eines Vierteljahres, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung unverzüglich einzuholen.
 (5) Ausgaben, die ohne nähere Angabe des Verwendungszwecks veranschlagt sind, dürfen nicht überschritten werden.
 (6) Der Senat kann durch Haushaltsbeschluß ermächtigt werden, zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben als Vorgriffe zu leisten, die auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen sind. Die Höhe der Vorgriffsermächtigung ist im Haushaltsbeschluß festzulegen.“
- 12b. § 38 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Maßnahmen, die zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses kann der Senat Ausnahmen zulassen; § 37 Absätze 1 und 4 gelten entsprechend.“
13. In § 41 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Dies gilt nicht für die Verpflichtungen oder Ausgaben der Bürgerschaft, des Verfassungsgerichts und des Rechnungshofs.“
14. § 45 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Die für die Finanzen zuständige Behörde kann die Bildung von Ausgaberesten von ihrer Einwilligung abhängig machen. Die Inanspruchnahme von Ausgaberesten bedarf der Einwilligung der für die Finanzen zuständigen Behörde. Sie darf nur unter der Voraussetzung von § 19 Absatz 2 erteilt werden.“
15. In § 47 Absätze 2 und 4 werden jeweils vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen bzw.“ eingefügt.
16. § 49 erhält folgende Fassung:
 „§ 49
 Personalwirtschaftliche Grundsätze
 (1) Ein Amt darf nur zusammen mit der Einweisung in eine besetzbare Planstelle verliehen werden.
 (2) Wer als Beamtin oder Beamter befördert wird, kann mit Wirkung vom Ersten des Monats, in dem die Ernennung wirksam geworden ist, in die entsprechende, zu diesem Zeitpunkt besetzbare Planstelle eingewiesen werden. Sie bzw. er kann mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten, zum Ersten eines Monats, in eine besetzbare Planstelle eingewiesen werden, wenn sie bzw. er während dieser Zeit die Obliegenheiten dieses oder eines gleichwertigen Amtes wahrgenommen und die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Beförderung erfüllt hat.
 (3) Bei der Überführung von Angestellten, Arbeiterinnen oder Arbeitern in das Beamtenverhältnis dürfen die Dienstbezüge bis zum Ablauf des auf die Festsetzung des Besoldungsdienstalters folgenden Monats bei dem vorher maßgebenden Titel gebucht werden.
 (4) Sind Planstellen mit Beamtinnen oder Beamten besetzt, die mit ermäßigter regelmäßiger Arbeitszeit teilzeit-

beschäftigt sind, können die nicht ausgenutzten Anteile dieser Planstellen mit weiteren Beamtinnen bzw. Beamten besetzt werden. Zusammengefaßte Planstellenanteile unterschiedlicher Wertigkeit dürfen nur mit Beamtinnen bzw. Beamten besetzt werden, deren Besoldungsgruppe nicht über dem Planstellenanteil mit der niedrigsten Wertigkeit liegt.“

17. In § 50 Absatz 3 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen bzw.“ eingefügt.

18. § 50 a Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wird eine planmäßige Beamtin oder ein planmäßiger Beamter für mindestens sechs Monate ohne Dienstbezüge

1. zu einem anderen Dienstherrn,
2. zur Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung,
3. zur Verwendung für Aufgaben der Entwicklungshilfe,
4. zur Verwendung an einer deutschen Schule im Ausland,
5. zur Übernahme einer Tätigkeit, für die das Vorliegen öffentlicher Belange anerkannt ist,
6. nach § 76 a oder § 89 des Hamburgischen Beamtengesetzes,
7. nach § 1 der Verordnung über den Erziehungsurlaub für hamburgische Beamte vom 22. Juli 1986 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 219), zuletzt geändert am 6. April 1993 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 78), in der jeweils geltenden Fassung oder
8. zur Dienstleistung in einem parlamentarischen Untersuchungsausschuß

beurlaubt, abgeordnet oder von der bisherigen dienstlichen Tätigkeit freigestellt und besteht ein unabwiesbares Bedürfnis, die Planstelle neu zu besetzen, so kann der Senat im Einzelplan des zuständigen Verwaltungszweiges Leerstellen entsprechend der Amtsbezeichnung und Besoldungsgruppe der beurlaubten oder abgeordneten Beamtinnen bzw. Beamten ausbringen. Diese Leerstellen sind mit dem Vermerk „künftig wegfallend“ zu versehen.

(2) Endet die Beurlaubung oder Abordnung, so ist die Beamtin bzw. der Beamte entsprechend ihrer bzw. seiner Fachrichtung und ihrer bzw. seiner Stellengruppe in eine freie oder in die nächste freiwerdende Planstelle des zuständigen Verwaltungszweiges einzuweisen; bis zu diesem Zeitpunkt ist sie bzw. er in der Leerstelle weiterzuführen. In den Fällen des Absatzes 1 Nummern 6 und 7 ist eine Wiederverwendung vor Ablauf der im Einzelfall festgelegten Beurlaubungszeit nur zulässig, wenn eine freie Planstelle zur Verfügung steht.“

19. § 50 b erhält folgende Fassung:

„§ 50 b

Planstellen für Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamte

Der Senat kann im Haushaltsbeschluß ermächtigt werden, unter bestimmten Voraussetzungen Angestellten-, Arbeiterinnen- und Arbeiterstellen in Planstellen für Vollzugsbeamtinnen bzw. Vollzugsbeamte umzuwandeln.“

20. § 57 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„Zwischen Angehörigen des öffentlichen Dienstes und ihrer Dienststelle dürfen Verträge nur mit Einwilligung der Behördenleiterin bzw. des Behördenleiters abgeschlossen werden. Diese Befugnis kann die Behördenleiterin bzw. der Behördenleiter auf nachgeordnete Dienststellen übertragen.“

21. In § 59 Absatz 1 werden in Nummern 1 und 3 jeweils vor den Wörtern „den Anspruchsgegner“ die Wörter „die Anspruchsgegnerin bzw.“ eingefügt.

22. In § 65 Absatz 4 werden vor dem Wort „Genossen“ die Wörter „Genossinnen und“ eingefügt.

23. In § 68 Absatz 1 werden vor dem Wort „Prüfer“ die Wörter „Prüferinnen und“ eingefügt.

24. In § 69 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Aktionär“ und „Gesellschafter“ ersetzt durch die Wörter „Aktionärin“ und „Gesellschafterin“.

25. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70
Zahlungen

Zahlungen dürfen nur von Kassen und Zahlstellen angenommen und geleistet werden. Die Anordnung der Zahlung ist durch die zuständige Behörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle schriftlich oder auf elektronischem Wege zu erteilen. Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen.“

26. In § 72 Absatz 4 Nummer 2 werden vor den Wörtern „beim Empfänger“ die Wörter „bei der Empfängerin bzw.“ eingefügt.

27. § 77 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die für die Finanzen zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kassensicherheit auf andere Weise gewährleistet bleibt.“

27a. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit der Rechnungshof den Senat oder den Präses der Finanzbehörde schriftlich berät, unterrichtet er gleichzeitig die Bürgerschaft.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Bürgerschaft, der Senat oder der Präses der Finanzbehörde kann den Rechnungshof ersuchen, sich aufgrund von Prüfungserfahrungen gutachtlich zu äußern. In bedeutsamen Einzelfällen können sie oder ein Fünftel der Mitglieder der Bürgerschaft ein Prüfungs- und Berichtersuchen an den Rechnungshof richten. Der Rechnungshof entscheidet unabhängig, ob er dem Ersuchen entspricht. Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

28. In § 91 Absatz 2 Satz 2 werden vor den Wörtern „des Empfängers“ die Wörter „der Empfängerin bzw.“ eingefügt.

29. § 97 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Geheimzuhaltende Angelegenheiten werden der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Bürgerschaft und des Senats mitgeteilt.“

30. § 100 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden vor den Wörtern „dem Leiter“ die Wörter „der Leiterin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Die Leiterin bzw. der Leiter der Vorprüfungsstelle wird im Einvernehmen mit dem Rechnungshof,

die Prüferinnen und Prüfer werden nach Anhörung des Rechnungshofs bestellt und abberufen.“

31. § 115 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Beamte“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Richter“ die Wörter „Richterinnen und“ eingefügt.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. September 1996.

Der Senat

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Vom 2. September 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht

Das Gesetz über das Hamburgische Verfassungsgericht in der Fassung vom 23. März 1982 mit der Änderung vom 5. Juli 1990 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1982 Seite 59, 1990 Seite 145) wird wie folgt geändert:

1. Im I. Teil erhält der 1. Abschnitt folgende Fassung:

„1. Abschnitt Verfassung

§ 1

(1) Das Hamburgische Verfassungsgericht besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und acht Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident führt den Vorsitz und nimmt außerhalb der Sitzungen die Befugnisse des Verfassungsgerichts wahr.

§ 2

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen das vierzigste Lebensjahr vollendet haben, im öffentlichen Leben erfahren sein und die Wählbarkeit zur Bürgerschaft der Freien und Hansestadt Hamburg (Bürgerschaft) besitzen.

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident und drei weitere Mitglieder des Verfassungsgerichts müssen hamburgische Richterinnen oder Richter auf Lebenszeit sein und sich durch Kenntnisse im öffentlichen Recht auszeichnen. Zwei weitere Mitglieder müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz in der Fassung vom 19. April 1972 (Bundesgesetzblatt I Seite 714), zuletzt geändert am 2. September 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2278, 2292), in der jeweils geltenden Fassung besitzen.

§ 3

(1) Die in Artikel 65 Absatz 1 Satz 4 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg genannten Personen und Verwaltungsangehörige sind nicht wählbar. Verwaltungsangehörige sind auch die Deputierten sowie die Mitglieder der Bezirksversammlungen und der Regionalausschüsse einschließlich ihrer Ausschüsse.

(2) Als Verwaltungsangehörige gelten nicht Professorinnen und Professoren, die an einer Hamburger Hochschule lehren, sowie Ruhestandsbeamtinnen und -beamte und entpflichtete Professorinnen und Professoren.

§ 4

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts werden von der Bürgerschaft ohne Aussprache in geheimer Wahl gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet unverzüglich eine Ersatzwahl statt.

(2) Der Senat schlägt die Präsidentin oder den Präsidenten und ein weiteres Mitglied des Verfassungsgerichts, das hamburgische Richterinnen bzw. hamburgischer Richter auf Lebenszeit ist, zur Wahl vor.

§ 5

Für jedes Mitglied des Verfassungsgerichts ist eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter (vertretendes Mitglied) zu wählen. Die für die Mitglieder des Verfassungsgerichts geltenden Vorschriften sind auf die vertretenden Mitglieder entsprechend anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 6

Die Amtszeit der Mitglieder des Verfassungsgerichts beträgt sechs Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts leisten vor Antritt ihres Amtes vor der Bürgerschaft den folgenden Eid:

„Ich schwöre, daß ich als gerechte Richterin alle Zeit das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die Verfassung und die Gesetze getreulich wahren und meine richterlichen Pflichten gegenüber jedermann gewissenhaft erfüllen werde.“

Richter leisten den Eid mit der Formulierung „gerechter Richter“.

(2) Der Eid kann mit religiöser Beteuerungsformel geleistet werden.

§ 8

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts scheiden aus dem Verfassungsgericht aus, wenn sie ihre Wählbarkeit nach den §§ 2 und 3 verlieren.

(2) Das Verfassungsgericht stellt das Ausscheiden durch Beschluß fest, an dem das betroffene Mitglied nicht mitwirkt.

§ 9

(1) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts können jederzeit ihre Entlassung beantragen. Die Entlassung hat die Präsidentin bzw. der Präsident des Verfassungsgerichts alsbald auszusprechen. Die Entlassung der Präsidentin bzw. des Präsidenten spricht die Vertreterin bzw. der Vertreter aus.

(2) Die Mitglieder des Verfassungsgerichts sind zu entlassen, wenn sie sich innerhalb oder außerhalb ihrer richterlichen Tätigkeit einer so groben Pflichtverletzung schuldig gemacht haben, daß ihr Verbleiben im Amt ausgeschlossen erscheint. Sie sind von ihrem Amt zu entbinden, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Behinderung zur Ausübung der richterlichen Tätigkeit dauernd unfähig sind. Die Entlassung oder die Entbindung vom Amte spricht das Verfassungsgericht auf Antrag von Senat oder Bürgerschaft durch Beschluß aus; der Senat unterrichtet die Bürgerschaft von der Antragstellung. § 8 Absatz 2 zweiter Halbsatz findet entsprechende Anwendung.

(3) Nach Einleitung eines Verfahrens gemäß Absatz 2 kann das Verfassungsgericht das Mitglied vorläufig des Amtes entheben. Die vorläufige Enthebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Gerichts.

§ 10

(1) Das Verfassungsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(2) Sind die bzw. der Vorsitzende und das vertretende Mitglied verhindert, so nimmt das dienstälteste berufsrichterliche Mitglied des Verfassungsgerichts den Vorsitz wahr.

(3) Sind Mitglieder des Verfassungsgerichts verhindert, bei der Verhandlung und Entscheidung einer Sache mitzuwirken, ist das Verfassungsgericht beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11

(1) Das Verfassungsgericht hat seinen Sitz bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht.

(2) Der Geschäftsgang wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die das Verfassungsgericht in der für die Entscheidung von Streitfällen vorgesehenen Besetzung beschließt.

(3) Die Geschäftsordnung ist im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 12

Das Verfassungsgericht führt ein Siegel mit dem Landeswappen und der Umschrift „Das Hamburgische Verfassungsgericht“.

§ 13

Die Mitglieder des Verfassungsgerichts erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, und zwar

die Präsidentin bzw. der Präsident 600 DM,
das sie bzw. ihn vertretende Mitglied 450 DM,
die übrigen Mitglieder des Verfassungsgerichts 400 DM,
die übrigen vertretenden Mitglieder 200 DM.“

2. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Viertels“ durch das Wort „Fünftels“, im Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

b) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a) über die Auslegung der Verfassung aus Anlaß von Streitigkeiten über den Umfang der Rechte und Pflichten eines Verfassungsorgans oder anderer Beteiligter, die durch die Verfassung mit eigenen Rechten ausgestattet sind (Artikel 65 Absatz 3 Nummer 1 a der Verfassung);“.

c) In den Nummern 2 und 3 wird jeweils das Wort „Viertels“ durch das Wort „Fünftels“ und im Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

d) Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 3 a eingefügt:

„3 a) in den Fällen der §§ 26 und 27 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136);“.

e) In den Nummern 4, 5 und 6 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Absatz 2“ durch die Bezeichnung „Absatz 3“ ersetzt.

f) In Nummer 5 werden die Wörter „Verlust der Mitgliedschaft eines Abgeordneten“ durch die Wörter „Verlust der Mitgliedschaft von Abgeordneten“ und die Wörter „Erwerb dieser Mitgliedschaft eines Abgeordneten“ durch die Wörter „Erwerb dieser Mitgliedschaft“ ersetzt.

g) In Nummer 7 werden hinter dem Wort „ausgeschiedene“ die Wörter „Senatorinnen und“ eingefügt.

3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin bzw. der“ ersetzt.

- b) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Sie bzw. er“ ersetzt.
- c) In Satz 3 werden die Wörter „jedem in der Sache mitwirkenden Verfassungsrichter“ durch die Wörter „allen in der Sache mitwirkenden Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichtern“ ersetzt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „der Präsidentin bzw.“ und hinter dem Wort „und“ die Wörter „der Protokollführerin bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Zur Protokollführung zieht die Präsidentin bzw. der Präsident am Sitz des Verfassungsgerichts tätige Bedienstete heran.“
5. § 21 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Urteile sind sodann unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe in öffentlicher Sitzung zu verkünden.“
6. § 22 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Mitglieder stimmen nach dem Lebensalter ab; die Jüngeren stimmen vor den Älteren. Berichterstatterinnen bzw. Berichterstatter stimmen zuerst. Zuletzt stimmt die bzw. der Vorsitzende. Stimmhaltung ist unzulässig.“
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „Der Abgelehnte“ durch die Wörter „Das abgelehnte Mitglied“ ersetzt.
- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Beteiligte können ein Mitglied des Verfassungsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit nicht mehr ablehnen, wenn sie sich, ohne den ihnen bekannten Ablehnungsgrund geltend gemacht zu haben, in eine Verhandlung eingelassen haben.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Abgelehnten“ durch die Wörter „des abgelehnten Mitglieds“ ersetzt.
8. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:
„Die Beteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens durch eine bei einem deutschen Gericht zugelassene Rechtsanwältin oder einen zugelassenen Rechtsanwalt oder durch eine Lehrerin oder einen Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität vertreten lassen;“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Das Verfassungsgericht kann Beteiligten eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt auf Staatskosten beordnen.“
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Senat kann sich durch seine Mitglieder, durch Staatsrätinnen und Staatsräte oder durch Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg mit der Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richter-gesetz vertreten lassen.“
- d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „kann“ die Wörter „die Präsidentin bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Ihre“ durch das Wort „Die“ ersetzt und die Wörter „von ihm“ gestri-chen.
9. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Präsidentin bzw. der“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Präsident kann jedem Beteiligten“ durch die Wörter „Die Präsidentin bzw. der Präsident kann den Beteiligten“ und das Wort „seiner“ durch das Wort „ihrer“ ersetzt.
10. In § 27 Absatz 1 Satz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „die Antragstellerin bzw.“ eingefügt und das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils hinter dem Wort „ihre“ die Wörter „Vertreterinnen und“ ein-gefügt.
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „entscheidet“ die Wörter „die Präsidentin bzw.“ eingefügt und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden hinter den Wörtern „Gutachten der“ die Wörter „Berichterstatterinnen und“ eingefügt.
12. In § 31 wird das Wort „eines“ durch das Wort „von“ ersetzt.
13. In § 39 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „ein Zustellungsbevollmächtigter“ durch die Wörter „eine für die Zustellung bevollmächtigte Person“ ersetzt.
14. Hinter § 39 wird folgender Abschnitt 1 a eingefügt:
- „Abschnitt 1 a
Verfahren nach § 14 Nummer 1 a
§ 39 a
- Anträge können nur von der Bürgerschaft, dem Senat und den in der Verfassung mit eigenen Rechten ausgestatteten Teilen dieser Organe gestellt werden und sich auch nur gegen sie richten.
- § 39 b
- (1) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller geltend macht, daß sie bzw. er durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners in den ihr bzw. ihm durch die Verfassung übertragenen Rechten und Pflichten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist.
- (2) Im Antrag ist die Bestimmung der Verfassung zu bezeichnen, gegen die durch die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragsgegnerin bzw. des Antragsgegners verstoßen wird.
- (3) Der Antrag muß binnen sechs Monaten, nachdem die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bekanntgeworden ist, gestellt werden.

§ 39 c

(1) Den Parteien können in jeder Lage des Verfahrens andere in § 39 a genannte Antragsberechtigte beitreten, wenn die Entscheidung auch für die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten von Bedeutung ist.

(2) Das Verfassungsgericht gibt von der Einleitung des Verfahrens der Bürgerschaft und dem Senat Kenntnis.

§ 39 d

Das Verfassungsgericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob die beanstandete Maßnahme oder Unterlassung gegen eine Bestimmung der Verfassung verstößt. Die Bestimmung ist zu bezeichnen. Das Verfassungsgericht kann in der Entscheidungsformel zugleich eine für die Auslegung der Bestimmung der Verfassung erhebliche Rechtsfrage entscheiden, von der die Feststellung gemäß Satz 1 abhängt.“

15. In § 41 Absatz 2 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „eine bzw.“ eingefügt.

16. Hinter § 43 wird folgender Abschnitt 3 a eingefügt:

„Abschnitt 3 a

Verfahren nach § 14 Nummer 3 a

§ 43 a

(1) Verfahrensbeteiligte in den Verfahren nach § 26 Absatz 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind der Senat, die Bürgerschaft und die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren der Volksinitiative. Stellt ein Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft den Antrag, so sind auch die Antragstellerinnen und Antragsteller am Verfahren vor dem Verfassungsgericht beteiligt.

(2) Die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren der Volksinitiative handeln durch ihre nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid Vertretungsberechtigten.

(3) Wird der Antrag von den Initiatorinnen bzw. den Initiatoren der Volksinitiative oder von einem Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft gestellt, so ist im Antrag eine für die Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen.

§ 43 b

(1) Verfahrensbeteiligte in den Verfahren nach § 27 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind der Senat und die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren der Volksinitiative. § 43 a Absatz 2 findet Anwendung. Die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren der Volksinitiative haben im Antrag eine für die Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen.

(2) Verfahrensbeteiligte in dem Verfahren nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren der Volksinitiative und die Bürgerschaft. Absatz 1 Sätze 2 und 3 finden Anwendung.

§ 43 c

(1) Verfahrensbeteiligte in dem Verfahren nach § 27 Absatz 2 des Hamburgischen Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid sind der Senat, die Bürgerschaft und die Initiatorinnen bzw. die Initiatoren der Volksinitiative. § 43 a Absatz 2 findet Anwendung. Stellen ein Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft, einzelne Wahlberechtigte oder Gruppen von Wahlberechtigten den Antrag, so sind auch die Antragstellerinnen und Antragsteller am Verfahren vor dem Hamburgischen Verfassungsgericht beteiligt.

(2) Wird der Antrag von den Initiatorinnen bzw. den Initiatoren der Volksinitiative, von einem Fünftel der Abgeordneten der Bürgerschaft oder von einer Gruppe von Wahlberechtigten gestellt, so ist im Antrag eine für die Zustellung bevollmächtigte Person zu bezeichnen.“

17. In § 47 Nummern 1 und 2 wird jeweils das Wort „der“ gestrichen und das Wort „dessen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

18. § 48 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beschwerdegegnerin bzw. Beschwerdegegner ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Bürgerschaft.“

19. In § 49 Satz 2 werden hinter dem Wort „an“ die Wörter „die Beschwerdeberechtigte bzw.“ eingefügt.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung „Absatz 2 Ziffer 6“ durch die Bezeichnung „Absatz 3 Nummer 6“ ersetzt und hinter den Wörtern „das Mitglied des Rechnungshofs als“ die Wörter „Angeklagte bzw.“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „von“ die Wörter „der Präsidentin bzw.“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Sie bzw. er kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestellen, die bzw. der die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben muß.“

21. In § 51 Absatz 1 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.

22. In § 52 werden hinter den Wörtern „gegen die“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.

23. In § 54 Absatz 2 werden hinter dem Wort „jede“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

24. § 55 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „Zustimmung“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort „sobald“ die Wörter „der Präsidentin bzw.“ und hinter dem Wort „und“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt und das Wort „seine“ durch das Wort „die“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „Zustimmungserklärung“ die Wörter „der bzw.“, hinter dem Wort „fordert“ die Wörter „die Präsidentin bzw.“ und hinter dem Wort „Präsident“ die Wörter „die Angeklagte bzw.“ eingefügt.
25. § 57 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden hinter dem Wort „Anordnung“ die Wörter „die Angeklagte bzw.“ eingefügt und das Wort „seines“ durch das Wort „des“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden hinter dem Wort „daß“ die Wörter „der Beamtin bzw.“ eingefügt.
26. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „wenn“ die Wörter „die Vertreterin bzw.“ und hinter dem Wort „oder“ die Wörter „die bzw.“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Untersuchungsrichterin bzw. der“ ersetzt und hinter dem Wort „hat“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die bzw. der“ ersetzt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Zur Protokollführung zieht die Präsidentin bzw. der Präsident am Sitz des Verfassungsgerichts tätige Bedienstete heran.“
- d) In Absatz 5 werden hinter dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „der Untersuchungsrichterin bzw.“ eingefügt.
27. § 59 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Zur mündlichen Verhandlung ist die bzw. der Angeklagte zu laden. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß ohne sie bzw. ihn verhandelt werden kann, wenn sie bzw. er ohne ausreichenden Grund ausbleibt oder sich entfernt.“
- b) In Absatz 3 werden hinter dem Wort „Bericht“ und hinter dem Wort „oder“ jeweils die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
28. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „Unterhaltungsbeitrag“ durch das Wort „Unterhaltsbeitrag“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „der bzw.“ eingefügt.
29. § 61 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Eine Wiederaufnahme des Verfahrens findet nur zugunsten von Verurteilten und nur auf ihren Antrag oder nach ihrem Tode auf Antrag von Ehegatten, Verwandten der auf- und absteigenden Linie oder Geschwistern unter den Voraussetzungen der §§ 359 und 364 der Strafprozeßordnung statt.“
30. § 63 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die ausgeschiedene Senatorin bzw. der ausgeschiedene Senator werden als Antragsgegnerin bzw. Antragsgegner bezeichnet.“
- b) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „und“ die Wörter „die Antragsgegnerin bzw.“ eingefügt.
31. In § 64 werden hinter den Wörtern „gegen die“ die Wörter „die Antragsgegnerin bzw.“ eingefügt.
32. Die Überschrift des IV. Teils des Gesetzes „Kosten“ wird ergänzt und lautet „Kosten und Auslagenerstattung“.
33. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Verfassungsgericht“ die Wörter „der Beschwerdeführerin bzw.“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden hinter der Bezeichnung „Nummer 6“ die Wörter „die bzw.“, hinter der Bezeichnung „Nummer 7“ die Wörter „die Antragsgegnerin bzw.“ und hinter dem Wort „sind“ die Wörter „ihr bzw.“ eingefügt.
34. Das Gesetz wird um nachstehenden § 67 ergänzt:
- „§ 67
- (1) Erweist sich ein Antrag der Initiatorinnen und Initiatoren einer Volksinitiative, einzelner Stimmberechtigter oder einer Gruppe von Stimmberechtigten nach § 27 des Gesetzes über Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid vom 20. Juni 1996 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 136) als begründet, sind den Antragstellerinnen oder Antragstellern die notwendigen Auslagen ganz oder teilweise zu erstatten.
- (2) In den übrigen Fällen kann das Verfassungsgericht die volle oder teilweise Erstattung der Auslagen anordnen.“
- Artikel 2
Neubekanntmachung
- Der Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes über das Hamburgische Verfassungsgericht in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum und neuer Abschnitts- und Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.
- Artikel 3
Schlußbestimmung
- Die Wahl und Amtszeit der gegenwärtigen Mitglieder des Verfassungsgerichts bleiben unberührt. Nach Ablauf ihrer Amtszeit können sie einmal wiedergewählt werden, sofern sie die nach der Neuregelung an die Zusammensetzung des Gerichts zu stellenden Anforderungen erfüllen. Der Senat hat das Vorschlagsrecht für die Nachfolge des zweiten ausscheidenden vom Senat ernannten Richters sowie dessen Vertreters.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. September 1996.

Der Senat

**Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über Entschädigungsleistungen
anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung**

Vom 2. September 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über Entschädigungsleistungen anlässlich ehrenamtlicher Tätigkeit in der Verwaltung vom 1. Juli 1963 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 111), zuletzt geändert am 17. Dezember 1985 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 383), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bezirksabgeordnete erhalten neben dem Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 576 Deutsche Mark monatlich. Der oder die Vorsitzende der Bezirksversammlung und die Vorsitzenden der in der Bezirksversammlung bestehenden Fraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des dreifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Bezirksabgeordnete. Bis zu zwei der Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen des oder der Vorsitzenden der Bezirksversammlung und die stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe des zweifachen Satzes der Aufwandsentschädigung für Bezirksabgeordnete. Bei Fraktionen mit weniger als 10 Abgeordneten wird ein stellvertretender Fraktionsvorsitzender oder eine stellvertretende Fraktionsvorsit-

zende, bei Fraktionen ab 10 Abgeordneten werden bis zu zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende berücksichtigt.“

2. § 5 Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Die monatlichen Zuschüsse betragen für jede Fraktion 1929 Deutsche Mark zuzüglich 771 Deutsche Mark für jedes Mitglied der Fraktion.

(3) Die monatlichen Zuschüsse nach Absatz 2 erhöhen sich ab 1. Januar eines jeden Kalenderjahres, erstmals zum 1. Januar 1997, um den Prozentsatz, um den im Vorjahr die Vergütungen für die Angestellten des öffentlichen Dienstes nach dem Bundesangestellten-Tarif-Vertrag linear und strukturell erhöht worden sind. Es gilt der Prozentsatz für die Anpassung der Geldleistungen durch die Bürgerschaft gemäß § 8 Absatz 2 Fraktionsgesetz (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 134).“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. September 1996 in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. September 1996.

Der Senat

**Gesetz
zur Aufhebung des Gesetzes
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hamburg-Altstadt S 1**

Vom 2. September 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

Einziges Paragraph

Das Gesetz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Hamburg-Altstadt S 1 vom 22. September 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 270) wird aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 2. September 1996.

Der Senat

